

Für die DDR haben sich der Bruderbund mit der Sowjetunion und die feste Einordnung in die sozialistische Staatengemeinschaft als Lebensgrundlage erwiesen.⁹³ Das entspricht dem objektiven Geschichtsprozeß und bestätigt sich in der Notwendigkeit, den sozialistischen deutschen Staat gegen alle imperialistischen Pläne und Attacken zu verteidigen, die darauf gerichtet waren und sind, an der Nahtstelle der beiden Gesellschaftssysteme in Europa den gesellschaftlichen Fortschritt „zurückzurollen“ und die sozialistische Staatengemeinschaft zu spalten und zu unterlaufen.

Der Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR vom 20. 9.1955 und der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 12. 6.1964 waren Markierungen eines fortschreitenden Prozesses, der die Freundschaft zwischen beiden Staaten und ihren Völkern immer stärker zu einer Triebkraft gesamtgesellschaftlichen Handelns und zum persönlichen Anliegen ihrer Bürger werden ließ. Im neuen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der DDR und der UdSSR vom 7.10.1975 (GBl. II S. 238) hat dieser Prozeß seinen reifsten Ausdruck gefunden. Neben der sozialistischen Verfassung ist dieser Vertrag zu einem entscheidenden Dokument für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und den allmählichen Übergang zum Kommunismus in der DDR geworden. Hier widerspiegeln sich die realen Entwicklungsprozesse, die sich in eindrucksvoller Weise an ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Daten ablesen lassen und die in wachsendem Maße auch das kulturelle und geistige Leben fördern und bereichern.

Wie der Vertrag festlegt, erfordert die „Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion ein immer engeres Zusammenwirken der nationalen Wirtschaften beider Staaten“ (Art. 2) im Interesse der gemeinsamen Ziele und des beiderseitigen Vorteils. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des RGW erfaßt der Prozeß der Zusammenarbeit die gesellschaftliche Entwicklung in ihrer ganzen Breite : Auf der Grundlage der ökonomischen Kooperation vertieft und verdichtet sich die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur, des Bildungswesens, der Presse, des Funk und Fernsehens, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, der Körperkultur, des Sports u. a. (Art. 3). Dabei handelt es sich um verpflichtende Leitungsaufgaben der Staatsorgane und zugleich um Angelegenheiten der gesellschaftlichen Organisationen. Stets geht es um das Ziel, „die Anstrengungen zur effektiven Nutzung der materiellen und geistigen Potenzen ... für die Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft und die Festigung der sozialistischen Gemeinschaft zu vereinen“ (Art. 2). Diese dem proletarischen Internationalismus entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen sind bereits weitgehend in staatsrechtliche Normen umgesetzt und zur bewährten Staatspraxis geworden.

Die Festlegungen über die koordinierten Anstrengungen im Ringen um die Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses und die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesell-

⁹³ Vgl. E. Honecker, „Unsere Gemeinsamkeit ist fest und unwiderruflich“, Neues Deutschland vom 7.10.1975, S. 3.